

Aktenzeichen:  
3 C 3264/21



## Amtsgericht Mannheim

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kai **Schnabel**, Kanzlei am Alten Rathaus, Ludwig-Schwamb-Straße 3, 67574 Ost-  
hofen,

gegen

**Allianz Versicherungs AG**, vertreten durch d. Vorstand, Königinstraße 28, 80802 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht  am 20.01.2022 aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 388,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %  
über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung der klägerischen Bevollmächtigten in Höhe von 76,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2021 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beklagtenseite 80 %, die Klägerseite 20 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gemäß § 313 a ZPO)

Die zulässige Klage ist lediglich zum Teil begründet. Nach Akteninhalt stehen der Klägerin aus dem Verkehrsunfall noch weitere 388,00 € gegenüber der Beklagten zu.

Dies gilt zunächst, soweit die Beklagtenseite aus dem Wiederbeschaffungswert eine Umsatzsteuer in Höhe von 2,4 % herausrechnen möchte, somit zu einem Wiederbeschaffungswert von netto lediglich 3.515,62 € gelangt.

Diese Abrechnung wäre nur dann richtig, wenn vorliegend fiktiv abgerechnet wird. Durch die Vorlage des Kaufvertrags vom 23.12.2020 verlässt die Klägerseite jedoch die fiktive Abrechnung und geht zu einer konkreten Abrechnung des Unfallgeschehens über. Er hat für eine Ersatzbeschaffung einen Betrag in Höhe von 4.800,00 € aufgewendet, somit einen Betrag, der oberhalb des Wiederbeschaffungswertes liegt. Der Wiederbeschaffungswert war damit ohne weiteren Abzug der Abrechnung zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf den einzusetzenden Restwert hat die Klägerseite aus Sicht des Gerichts ordnungsgemäß den Restwert aus dem Gutachten der KFZ-Sachverständigen  vom 01.12.2020 in Höhe von 500,00 € zugrunde gelegt. Die Klägerseite hat diesen Restwert ordnungsgemäß mit drei Restwertangeboten aus dem regionalen Umfeld belegt.

Es ist der Beklagtenseite nicht gelungen, erheblich vorzutragen oder gar nachzuweisen, dass diese Restwertangebote falsch ermittelt wurden. Die Nutzung von Restwertbörsen ist in solchen Fällen üblich, es ist nicht ersichtlich, dass hier vonseiten des Gutachters ungeeignete Börsen eingeschaltet waren. Offenkundig ist es der Beklagten auch nicht gelungen, aus dem regionalen Raum höhere Restwertangebote einzuholen, sie hätte solche ansonsten vorgelegt.

Das von Beklagtenseite vorgelegte Restwertangebot war nicht geeignet, die Geschädigte ordnungsgemäß auf höhere Angebote zu verweisen. Durch die Zwischenschaltung der All4you-Service-ID und der Fa. APE GmbH aus München wird im vorliegenden Fall für den Verkäufer, hier die Geschädigte, gerade nicht deutlich, wer nun sein Käufer werden solle. Auch die Frage, wie gezahlt werden solle, ist hier nicht eindeutig erkennbar. Die von Beklagtenseite vorgelegten Abwicklungsmöglichkeiten und das vorliegende höhere Restwertangebot werden daher nicht als ausreichend angesehen, sodass es für die Entscheidung letztlich unerheblich ist, ob dieses Angebot dem Kläger auch zugegangen ist.

Bei der Wiederbeschaffungsdauer war letztlich von 16 Tagen (statt 19 Tagen) auszugehen, nachdem nicht erkennbar wird, weshalb nach Vorlage des Gutachtens noch eine Überlegungsfrist zur Wiederbeschaffungsdauer dazugerechnet werden sollte.

Nachdem der Tagessatz für die Nutzungsausfallentschädigung mit 23,00 € im Laufe des Verfahrens unstreitig wurde, waren der Abrechnung damit letztlich 16 Tage x 23,00 €, somit insgesamt 368,00 €, dem Urteil zugrunde zu legen.

Die Auslagenpauschale war mit lediglich 25,00 € entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Abteilung festzusetzen.

Sachverständigengebühren waren nicht zu ersetzen, nachdem die Beklagtenseite unstreitig vortragen hat, der Gebührenanspruch sei abgetreten.

Es ergibt sich damit im vorliegenden Fall ein insgesamt zu ersetzender Schaden in Höhe von 3.493,00 €. Unter Berücksichtigung der Zahlungen der Beklagten in Höhe von 2.712,00 € auf Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, in Höhe von 25,00 € auf die Auslagenpauschale und in Höhe von 368,00 € auf den Nutzungsausfall waren so noch insgesamt 388,00 € zur Zahlung offen. In dieser Höhe war der Klage stattzugeben. Im Übrigen war sie abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 286, 288 BGB, 92, 713 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 20.01.2022

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle